

1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Förnitztal vom 19.05.2022

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87) der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. Seite 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. Seite 396) und des § 45 der Friedhofssatzung der Gemeinde Förnitztal vom 17.11.2020, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung, Beschluss Nr. GR 394/34/2022 hat der Gemeinderat Förnitztal in seiner Sitzung am 03.05.2022 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Förnitztal beschlossen, die hiermit erlassen wird:

Artikel 1

Das Kostenverzeichnis als Anlage zum § 6 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Förnitztal vom 18.11.2020 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Förnitz Nr. 11 am 25.11.2020) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Ziffer 3.4 und Ziffer 3.5., Nr. 2 Ziffer 3.5 (wird neu hinzugefügt) und Nr. 7 Ziffer 1 erhalten folgende Fassung:

Kostenverzeichnis			
Nummer	Ziffer	Gegenstand	Gebühr
1	2	3	4
1	3.	Urnengrabstätten	
	3.4.	Rasengrabstätte zzgl. 15 Jahre Bewirtschaftungsgebühr Rasenplatte	150,00 € 200,00 € 100,00 €
	3.5.	Urnenstele (pro Urne) Urnenfach zzgl. 15 Jahre Bewirtschaftungsgebühr	150,00 € 750,00 € 150,00 €
2	Verlängerung der Nutzungsgebühren		
	3.	Urnengrabstätten	
	3.4	Urnenstele (Verlängerung pro Jahr)	50,00 €

7	Genehmigungsgebühren von Grabmalen	
	1.	Grabmalgenehmigung 35,00 €

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Föritzal, den 19.05.2022
Gemeinde Föritzal

Andreas Meusel
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritzal, den 19.05.2022

Andreas Meusel
Bürgermeister

DS